

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Pflege primärqualifizierend
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

Der Studiengang Pflege (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Deggendorf befähigt zur

1) eigenverantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse in unterschiedlichen Settings, Personengruppen und Lebensphasen inklusive der

- (1) klinischen Entscheidungsfindung gemeinsam mit dem zu pflegenden Menschen auf der Grundlage eines vertieften Fallverstehens und eines Advanced Nursing Process
- (2) Gestaltung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz
- (3) Beratung, Anleitung und Unterstützung der zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung, sozialen Teilhabe und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen
- (4) Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen insbesondere bei

Versorgungssituationen, die die Erarbeitung neuer Lösungen unter Einbezug wissenschaftlicher Methoden erfordern

2) eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen

3) maßgeblichen Mitarbeit an der systematischen Weiterentwicklung der pflegerischen Handlungspraxis inklusive der

- (1) systematischen Erfassung, Analyse und Spezifizierung von Problemfeldern, Verbesserungsbereichen und neuen Anforderungen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Prinzipien
- (2) Recherche, Beurteilung, Aufbereitung und Kommunikation von Forschungsergebnissen für die Praxis
- (3) Mitwirkung an der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementierung innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung des eigenen beruflichen Handlungsfelds
- (4) Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen bei der Nutzung von Forschungsergebnissen
- (5) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, z.B. durch Mitwirkung an Qualitätsmanagementkonzepten und evidenzbasierten Praxisleitlinien
- (6) Übernahme von fachlichem Leadership und unterstützende Begleitung (Facilitation) der Pflegeteams in Veränderungsprozessen

4) interprofessionellem Handeln und überberuflicher Kommunikation inklusive der

- (1) Entwicklung und teamorientierten Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsübergreifender Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit
- (2) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen

- (3) Koordination des Versorgungsprozesses unter Einbezug aller intern und extern beteiligten Berufsgruppen und Gesundheitsdienstleistern

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Praxiseinsätze

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBI. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern und führt zum Erwerb von insgesamt 240 ECTS Punkten.
- (3) Die Praxiseinsätze finden nach APRV § 30 Abs. 3 im Wechsel mit den Lehrveranstaltungen statt und führen zum Erwerb von insgesamt 77 ECTS Punkten.

§ 3

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Module und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Prüfungsformen sind in der Anlage 2 beschrieben.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Wahlpflichtfächer angeboten werden. Die Studierenden

müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung im 7. Semester ein Wahlpflichtmodul wählen. Diese Wahl bestimmt das zu absolvierende Wahlpflichtmodul, das dann wie eine Pflichtveranstaltung behandelt wird.

- (3) Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungen erfolgen in Deutsch. Falls eine Lehrveranstaltung im Einzelfall zu Semesterbeginn offiziell als englischsprachige Veranstaltung ausgewiesen wird, erfolgt auch die Prüfung in englischer Sprache. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 4

Studienplan und Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Lehrveranstaltungsart,
 - b. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS Punkten,
 - c. die Beschreibung der Art und Dauer der Prüfungen sowie nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise.
- (2) Die Studienziele und Studieninhalte der Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Die Fakultät AGW stellt vor Beginn des 7. Semesters Wahlpflichtmodule vor. Diese vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen im 7. Semester werden nur bei ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Die Studierenden müssen sich bis spätestens 12 Wochen vor Beginn des Semesters für die Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung entscheiden. Die Fakultät beschließt vor

Semesterbeginn die Durchführung der Wahlpflichtveranstaltungen unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen und Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen von mindestens 4 Modulen aus den ersten beiden Semestern erstmals angetreten haben. Diese Prüfungen zählen als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.
- (2) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30-ECTS Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Praxiseinsätze, praktische Lerneinheiten und Praxisaufträge

- (1) Praxiseinsätze müssen nach § 38 Abs. 3 Pflegeberufegesetz in Form von Pflichteinsätzen, einem Vertiefungseinsatz und weiteren Einsätzen absolviert werden.
- (2) Die Pflichteinsätze finden mit je 400 Stunden nach § 7 Pflegeberufegesetz in
 - a. der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern)
 - b. der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen) und in
 - c. der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege in zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen statt.
- (3) Praxiseinsätze werden in zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Die Bestimmung der Eignung einer Einrichtung erfolgt durch einen Kooperationsvertrag zwischen der

Technischen Hochschule Deggendorf und der Einrichtung. Die Fakultät erlässt per Beschluss eine Liste mit Kooperationseinrichtungen, die zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignet sind. Diese Liste legt die mögliche Einsatzart nach § 38 Abs. 3 Pflegeberufegesetz fest.

- (4) Studierende wirken darauf hin, in den Praxiseinsätzen nur Aufgaben anzunehmen, die dem Ausbildungsziel und ihrem Ausbildungsstand entsprechen. Studierende achten dabei auf ihre physischen und psychischen Kräfte (APRV § 31 Abs. 3).

§ 7

Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Die Hochschule bildet nach APRV § 33 einen Prüfungsausschuss unter dem Namen Prüfungskommission Pflege, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a. einer Vertretung der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Personen,
 - b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 - c. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
 - d. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.
- (2) Das unter Buchstabe a genannte Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt. Das unter Buchstabe b genannte Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von der Hochschule bestimmt. Unter Buchstabe a und b genannte Mitglieder führen den Prüfungsausschuss in gemeinsamen Vorsitz. Die zuständige Behörde unterstützt das unter a genannte Mitglied bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist.

- (4) Die Module
- a. Versorgungsforschung und Neue Technologien
 - b. Soziale Gerechtigkeit und Gesundheit
 - c. Komplexe Intervention
- werden in Form von schriftlichen Prüfungen von nicht weniger als 120 Minuten als staatliche Prüfung nach § 35 PflAPrV zur Erlangung der Berufszulassung gewertet.
- (5) Das Modul
- a. 2.6. Praxisentwicklung
- wird in Form der mündlichen Prüfung nach § 36 PflAPrV von nicht weniger als 30 und maximal 45 Minuten als staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gewertet.
- (6) Das Modul Praxis 8 schließt mit der praktischen Prüfung nach § 37 PflAPrV, die als staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gewertet wird.
- (7) Für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen, die zur Berufszulassung führen, gelten folgende Regelungen:
- Erreichen von mindestens 135 ECTS zur Zulassung für die mündliche Prüfung nach § 36 PflAPrV im 6. Semester
 - Erreichen von mindestens 160 ECTS zur Zulassung für die schriftlichen Prüfungen nach § 35 PflAPrV im 7. Semester.
 - Erreichen von mindestens 55 ECTS in den Praxismodulen und dem Nachweis von mindestens 1650 praktischen Stunden zur Zulassung für die praktische Prüfung nach § 37 PflAPrV im 8. Semester.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen pflege- und bezugswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.

- (2) Studierende erarbeiten selbstständig eine für die Pflege relevante Themenstellung.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (4) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.

§ 9

ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-Users-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 10

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad ‚Bachelor of Science‘, Kurzform: ‚B. Sc.‘ verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum WS 2020/21 aufnehmen.

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Prüfungsformen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 16.10.2019 , der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19.05.2020, Gz. H.6-H3441.DE/63/24 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2020.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2020.

Anlage 2

Zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege an der Technischen Hochschule Deggendorf

Prüfungsformen

Nr.	Abk.	Wort	Beschreibung der Prüfungsform
1	BA	Bachelor Arbeit	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Pflege soll der Nachweis erbracht werden, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Studiengang Pflege selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Die maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) ist in der gültigen Studien- und Prüfungsordnung angegeben. Der Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit beträgt 40–70 Seiten. Er kann durch einen Anhang erweitert werden. Die Bachelorarbeit beinhaltet den Kurs „Seminar Bachelorarbeit“ und den Kurs „Verteidigung Bachelorarbeit“.
2	mdl. P	Mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch über ein im Modul erarbeitetes Kompetenzprofil. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in der Studien- und Prüfungsordnung in der Anlage 1 in der Spalte Prüfungsform angegeben.
3	Präs	Präsentation	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 5-25 Seiten ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt in der Regel 10 Minuten.
4	CS	Case Study	Eine Case Study ist die schriftliche Ausarbeitung eines pflegediagnostischen Prozesses eines konkreten Falls. Studierende erarbeiten darin wissenschaftsbasiert den Pflegeprozess eines Falls. Sie sprechen sich dazu mit den Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern der Praxiseinrichtungen zur Auswahl eines für das Fachsemester angemessenen Falls ab. Sie beachten die im Studiengang vermittelten Kriterien einer Case Study. Sie integrieren den Pflegebedürftigen, erarbeiten den Pflegeprozess, insbesondere Anamnese, Phänomene, Assessmentinstrumente, Diagnose sowie Differentialdiagnosen, pflegerische Interventionen, Kontraindikationen und Evaluation der Pflege an einem Fall.
5	PA	Praxisauftrag	Ein Praxisauftrag wird mit spezifischen Aufgaben zur Bearbeitung in den Praxiseinsätzen an der Hochschule, spätestens mit Beginn der Praxiseinsätze ausgegeben. In den Praktischen Lerneinheiten vor Beginn der Praxiseinsätze haben die Studierenden Gelegenheit zur Konkretion. Die Praxisaufträge beinhalten in der Regel Aufgaben zu intra- und interprofessionellen Expertengesprächen, spezifischen Patientenkontakten, dem Kennenlernen spezifischer Versorgungsprozesse in den Praxiseinrichtungen, dem Kennenlernen verschiedener Orte, Experten, Prozessverantwortlichen sowie spezifischen Dokumenten, wie Standards oder Leitlinien der Praxiseinrichtungen, die für den Praxisauftrag notwendig sind. Die Studierenden schließen den Praxisauftrag mit einer Präsentation in den Praktischen Lerneinheiten in den Kursen Praxisreflexion ab. Die Studierenden erfüllen darin mindestens die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgegebene Selbstlernzeit in den Praxiseinsätzen.

6	PfP	Portfolio Prüfung	Die Portfolio-Prüfung besteht aus maximal drei Einzelleistungsnachweise, die entweder in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sind. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolio-prüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Die Einzelleistungen fließen in eine Gesamt Modulnote ein.
7	PStA	Prüfungs- und Studienarbeit	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit ohne mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
8	schr P	Schriftliche Prüfung	Die schriftliche Prüfung dient der Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann nach Angabe im Studienplan in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Die Dauer der Prüfung wird in der Studien- und Prüfungsordnung angegeben.
9	VP	Video Prüfung	Die Prüfungsform Videoaufzeichnung hat eine Dokumentation konkreter Fertigkeiten der Studierenden zum Inhalt; Die Dauer, der Inhalt und das Vorgehen wird in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
10	PE	Praktische Einzelprüfung	Die praktische Einzelprüfung sieht die Pflege von mindestens 2 Menschen, mit mindestens einer hochkomplexen Pflegesituation vor. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Prüfung wird mit der Durchführung einer Pflegevisite und Erstellung eines Pflegeplans vorbereitet, hat, ohne die Vorbereitung, insgesamt eine Dauer von 240 Minuten und beinhaltet eine bis zu 20-minütige Fallvorstellung, die Durchführung der Pflege und einem bis zu 20-minütigem Reflexionsgespräch.
11	PP	Performanzprüfung	In einer Performanzprüfung <i>zeigen</i> die Studierenden in der Prüfungssituation ihre Kompetenzen. Hierzu wird eine möglichst realitätsnahe Aufgabe gestellt, die eine Leistung erfordert, die der echten Leistung in der beruflichen bzw. wissenschaftlichen Praxis entspricht. Von dem gezeigten Verhalten (Performanz) kann der Prüfer auf die Kompetenzen schließen und damit eine Aussage über deren Güte treffen. Die Performanzprüfung kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Performanzprüfung hängt von der jeweiligen Aufgabenstellung ab und wird entsprechend im Studienplan angegeben.
12	LP	Lehrprobe	Die Studierenden konzipieren und realisieren in der Prüfungsform Lehrprobe Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten von Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz. Adressaten sowie spezifische Herausforderung werden mit dem Modulverantwortlichen angemessen vorher bestimmt. Die Lehrprobe dauert 45min und kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.
13	P	Projekt	Die Studierenden führen als Einzel- oder Gruppenleistung ein Projekt in einer Praxiseinrichtung durch. Als Prüfungsleistung gilt das Bearbeiten eines für die Praxiseinrichtung nachweislich relevanten Problems pflegerischer Versorgung.

			<p>Die Studierenden zeigen mit dieser Prüfungsform die Fähigkeit konkrete praktische Probleme der Pflege theoretisch bearbeiten zu können sowie die Fähigkeit, eine komplexe pflegerische Intervention in pflegerische Teams zu implementieren. Die Implementation ist nicht Bestandteil der Prüfungsform. Die Konzeption zu einer komplexen pflegerischen Intervention kann für interdisziplinäre Teams stattfinden.</p> <p>Findet die Prüfungsform Projekt als Gruppenleistung statt, muss der jeweils zu bewertende Beitrag deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.</p>
Staatliche Examensprüfungen			
14	PrE	Praktisches Examen	<p>Die Studierenden werden nach den Vorgaben der APRV Pflegeberufe §37 praktisch geprüft. Die Prüfungsaufgabe berücksichtigt insbesondere den Versorgungsbereich, in dem die Studierenden den Vertiefungseinsatz absolvierten. Sie wird auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach §7 der Studien- und Prüfungsordnung für den hier beschriebenen Studiengang der Hochschule bestimmt.</p> <p>Die Prüfung sieht die Pflege von mindestens 2 Menschen mit mindestens einer hochkomplexen Pflegesituation vor. Versorgungsbereich und Altersstufe müssen im Vergleich zur mündlichen Examensprüfung verschieden gewählt werden. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Prüfung wird mit der Erstellung eines Pflegeplans unter Aufsicht vorbereitet, hat, ohne die Vorbereitung, insgesamt eine Dauer von 240 Minuten und beinhaltet eine bis zu 20-minütige Fallvorstellung, die Durchführung der Pflege und einem bis zu 20-minütigem Reflexionsgespräch.</p> <p>Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bilden im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen die Note der praktischen Prüfung. Die mit der hier abgeschlossenen praktischen Prüfung schließt das zugeordnete Modul ab und gilt gleichzeitig als Modulprüfung.</p>
15	schr E	Schriftliches Examen	<p>Die Studierenden werden nach den Vorgaben der APRV Pflegeberufe § 35 in drei Aufsichtsarbeiten geprüft. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils mindestens 120 Minuten. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens 2 Prüferinnen oder Prüfern zu benoten. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bilden im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen die Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit ausreichend benotet wird.</p> <p>Die mit den hier abgeschlossenen Aufsichtsarbeiten schließen die zugeordneten Module ab und gelten gleichzeitig als Modulprüfungen.</p>
16	mdl E	Mündliches Examen	<p>Die Studierenden werden nach den Vorgaben der APRV Pflegeberufe § 36 mündlich geprüft. Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf einen Fall der Pflegepraxis. Die Prüfung kann mit zwei zu prüfenden Personen stattfinden. Sie dauert 30 bis 45 Minuten je zu prüfender Person. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren. Die mdlE Prüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bilden im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen die Noten der mdlE Prüfung.</p> <p>Die mit der hier abgeschlossenen mündlichen Prüfung schließt das zugeordnete Modul ab und gilt gleichzeitig als Modulprüfung.</p>